



# Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung der Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas in den Jahren 2017–2020

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>2</sup> und vom ...<sup>3</sup>  
über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 17. Februar 2016<sup>4</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Weiterführung der Finanzierung der Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas wird ein Rahmenkredit von 1040 Millionen Franken für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt.

<sup>2</sup> Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2017. Der zu diesem Zeitpunkt verbleibende Verpflichtungssaldo aus dem laufenden Rahmenkredit für die Weiterführung der Finanzierung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS wird gestrichen.

## **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101  
2 SR 974.1  
3 SR ..., BBl ...  
4 BBl 2016 2333

